SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen 181 bis 184/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt*

1. Die vier Kläger sind als wissenschaftliche und technische Beamte bei der Forschungsanstalt Ispra beschäftigt. Herr Del Plato, 1939 geboren, ist Doktor der Architektur der Universität Mailand; er ist 1966 in den Dienst der Kommission getreten und gehört gegenwärtig der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 3, Dienstaltersstufe 7 an.

Herr Giovanni Ferrari, 1943 geboren, ist 1964 in den Dienst der Kommission getreten; er ist Doktor der Naturwissenschaften („laurea in scienze naturali") der Universität Mailand und gegenwärtig Beamter der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 3, Dienstaltersstufe 5.

Herr Massimo Paruccini, 1940 geboren, ist 1961 in den Dienst der Kommission getreten; er hat an der Universität Philosophie studiert und ist gegenwärtig Beamter der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 2, Dienstaltersstufe 6.

Herr Enrico Rodari, 1943 geboren, ist 1964 in den Dienst der Kommission getreten; er ist Doktor der Biologie („laurea in scienze biologiche") der Universität Mailand und gegenwärtig Beamter der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 4, Dienstaltersstufe 7.

2. Die Artikel 92 bis 101 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die den Titel VIII dieses Statuts bilden, enthalten Sondervorschriften für die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Gemeinschaften. Während gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Statuts „der Übergang eines Beamten von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe ... nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig [ist]", bestimmt Artikel 98 Absatz 2 des Statuts, daß „Artikel 45 Absatz 2 ... auf die in Artikel 92 genannten Beamten keine Anwendung [findet]". In Artikel 92 wiederum heißt es, daß in dem vorgenannten Titel VIII „die Sondervorschriften für die Beamten der Gemeinschaften festgelegt [sind], die einen Dienstposten auf dem Kerngebiet innehaben, der wissenschaftliche oder technische Berufs- und Fachkenntnisse erfordert, und deren Dienstbezüge aus den Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushalts gezahlt werden".

Aus der Gesamtheit dieser Vorschriften geht hervor, daß der Grundsatz des obligatorischen Auswahlverfahrens für den Übergang von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe dann nicht gilt, wenn es sich um wissenschaftliche und technische Beamte handelt.

Die Kommission ist jedoch schon seit längerer Zeit von der Notwendigkeit überzeugt, ein Verfahren für die Auswahl zwischen den möglichen Anwärtern auf einen Wechsel der Laufbahngruppe festzulegen. Daher wurden, wie dies im übrigen schon mehrfach zuvor geschehen war, Bestimmungen für das „Verfahren vor Beschlüssen betreffend den Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A von Beamten und Bediensteten auf Zeit der wissenschaftlichen und technischen Laufbahn" erlassen, die in

* Verfahrenssprache: Französisch.

den Verwaltungsmitteilungen vom 24. Juni 1983 (S. 36) abgedruckt sind.

Diese Bestimmungen „bezwecken die Einführung eines Systems, mit dessen Hilfe sich die Eignung wissenschaftlicher und technischer Beamter und Bediensteter auf Zeit der Laufbahngruppe B zur Ausübung von Tätigkeiten der Laufbahngruppe A ... beurteilen ... läßt"; sie sehen bestimmte Zulassungsbedingungen vor und schaffen einen Ad-hoc-Ausschuß, „der für die Erstellung des Verzeichnisses der für einen Laufbahnwechsel in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten auf Zeit zuständig ist".

3. Aus diesen Bestimmungen ergeben sich im wesentlichen nachstehende Regeln:

— Bewerben für einen Wechsel der Laufbahngruppe können sich nur Beamte oder sonstige Bedienstete, die die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen der wissenschaftlichen oder technischen Sonderlaufbahn angehören; sie müssen in die Besoldungsgruppe B 1 oder B 2 eingestuft sein oder in der Besoldungsgruppe B 3 ein Dienstalter von mindestens vier Jahren oder in der Besoldungsgruppe B 4 ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren erreicht haben; sie dürfen schließlich nicht in drei aufeinanderfolgenden Verfahren als ungeeignet abgelehnt worden sein. Diese drei Bedingungen gelten jedoch nicht, „wenn der Beamte oder Bedienstete auf Zeit ... Inhaber des Diploms einer Universität oder einer Hochschule des wissenschaftlichen oder technischen Bereichs ist; Voraussetzung dafür ist allerdings, daß er eine Berufserfahrung auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet von mindestens sechs Jahren nachweisen kann und daß er als Beamter oder Bediensteter auf Zeit auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet seit insgesamt vier Jahren für die Gemeinschaften tätig ist".

— Der Ad-hoc-Ausschuß, dessen Aufgabe es ist, das Verzeichnis der für einen Wechsel der Laufbahngruppe in Betracht kommenden Beamten und sonstigen Bediensteten zu erstellen, setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der der Laufbahngruppe A angehört, drei von der Anstellungsbehörde benannten Mitgliedern, die ebenfalls dieser Laufbahngruppe angehören, und drei von der zentralen Personalvertretung benannten Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Laufbahngruppe A angehören müssen, während das dritte in die Besoldungsgruppe B 1 oder B 2 eingestuft sein kann, jedoch nicht selbst für einen Wechsel der Laufbahngruppe in Betracht kommt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

— Die Aufgabe des Ausschusses wird in Punkt III 2 der in Rede stehenden Verfahrensbestimmungen dahin gehend geregelt, daß er die Unterlagen eines jeden Bewerbers zu prüfen und nach einer etwaigen Unterredung mit den Bewerbern die Liste der Bewerber zu erstellen hat, die eine Prüfungsarbeit vorlegen dürfen, was bedeutet, daß sie zum zweiten Abschnitt des Verfahrens zugelassen sind.

Anhand der Vorschläge der Bewerber legt der Ausschuß das jeweilige Thema der Prüfungsarbeit fest, die jeder Bewerber fertigzustellen hat. Die Arbeit „muß wissenschaftlicher oder technischer Art und die persönliche Leistung des Bewerbers sein".

„Bewerber, die Inhaber des Diploms einer Universität oder einer Hochschule des wissenschaftlichen oder technischen Bereichs sind und die berufliche Erfahrung und das Dienstalter wie oben unter Punkt II 2 nachweisen" — d. h. eine Berufserfahrung auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet von mindestens sechs Jahren nachweisen können und als Beamte oder Bedienstete auf Zeit auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet seit insgesamt vier Jahren für die Gemeinschaft tätig waren —, sind je-

doch „von der Vorlage der Prüfungsarbeit befreit". Diese Bewerber können nach der Überprüfung des Diploms und nach einer der Beurteilung des Niveaus und der Art ihrer Fachkenntnisse dienenden Unterredung mit dem Ausschuß als geeignet für den Wechsel der Laufbahngruppe gelten.

— Im Anschluß an seine Arbeiten hat der Ausschuß der Anstellungsbehörde einen mit Gründen versehenen Bericht sowie die Liste der Bewerber vorzulegen, die als für die Ausübung von Tätigkeiten der Laufbahngruppe A geeignet anerkannt wurden, wobei auch der oder die Fachbereiche eines jeden Bewerbers anzugeben sind. Des näheren heißt es in den in Rede stehenden Bestimmungen: „Die Ernennungen werden sodann von der Anstellungsbehörde nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der verfügbaren Haushaltsmittel beschlossen." Weiterhin wird dort bestimmt, daß „die Eignungsliste ... bis zur Erstellung einer neuen Liste gültig [bleibt]".

— Im vorliegenden Fall hatten sich 76 Beamte und sonstige Bedienstete beworben, von denen 36 Inhaber eines Universitäts- oder Hochschuldiploms des wissenschaftlichen oder technischen Bereichs waren. Die vier Kläger wurden am 16. September 1985 durch den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses und den Generaldirektor für Verwaltung und Personal darüber unterrichtet, daß in bezug auf sie Entscheidungen ergangen seien, die ihre „Nichteignung" feststellten, d. h. daß sie nicht in die Liste der Personen aufgenommen worden waren, die der Ausschuß als für einen Wechsel in eine andere Laufbahngruppe geeignet ansah.

Gegen diese Entscheidungen wenden sich die vier Kläger.

B — *Verfahren*

Gemäß Artikel 90 und 91 des Statuts haben die vier Kläger Beschwerde gegen die Entscheidungen eingelegt, mit denen der Ad-hoc-Ausschuß jeweils beschlossen hatte, sie nicht in die Liste der für einen Wechsel in eine andere Laufbahngruppe geeigneten Personen aufzunehmen.

Diese Beschwerden wurden durch vier Entscheidungen des Vizepräsidenten der Kommission vom 4. April 1986 zurückgewiesen; wegen dieser Entscheidungen haben die Betroffenen den Gerichtshof angerufen. Dieser hat durch Beschluß seiner Dritten Kammer vom 23. Oktober 1986 die Verbindung der vier Klagen angeordnet.

II — Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

Die vorgebrachten Klagegründe sind in allen vier Klagen im wesentlichen die gleichen. Zuvor ist jedoch eine von der Kommission erhobene Unzulässigkeitseinrede zu behandeln.

A — *Die Unzulässigkeitseinrede der Kommission*

Die meisten von den Klägern geltend gemachten Klagegründe betreffen die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen über das „Verfahren vor Beschlüssen betreffend den Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A von Beamten und Bediensteten auf Zeit der wissenschaftlichen und technischen Laufbahn" (nachstehend: „Verfahrensbestimmungen"), die in der Ausgabe der *Verwaltungsmitteilungen* vom 24. Juni 1983 veröffentlicht sind.

Wie weiter unten näher darzulegen ist, führen die Kläger aus, diese Bestimmungen hätten eine für Maßnahmen der in Rede stehenden Art nicht zuständige Stelle (den Ad-hoc-Ausschuß) geschaffen; sie sähen in Wirklichkeit ein Auswahlverfahren vor, ohne dabei jedoch die Bestimmungen des Beamtenstatuts über solche Verfahren zu

beachten, und enthielten schließlich etliche Lücken, was die Prozedur der Auswahl der für den Wechsel in eine andere Laufbahngruppe geeigneten Personen betreffe.

Demgegenüber macht die Kommission geltend, der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 11. März 1986 in der Rechtssache 294/84 (Hermanus Adams u. a./Kommission, Slg. 1986, 977) entschieden, daß zwischen der Zulässigkeit der Klage als solcher und derjenigen der Gründe, auf die sich die Klage stütze, unterschieden werden müsse, da beide Aspekte nicht einheitlich beurteilt werden könnten. In dem genannten Fall habe er ausgeführt, daß eine nicht fristgemäß angefochtene Stellenausschreibung rechtskräftig werde und künftig [nicht mehr in Frage gestellt werden könne], „wenn die meisten oder alle Vorgänge des Auswahlverfahrens bereits abgeschlossen sind", da dies „gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung [verstoßen]" würde.

In diesem Sinne beruft sich die Kommission darauf, daß gegen die — 1983 erlassenen und am 24. Juni 1983 in den *Verwaltungsmitteilungen* veröffentlichten — umstrittenen Verfahrensbestimmungen niemals eine Klage erhoben worden sei; diese seien daher rechtskräftig geworden, so daß sämtliche auf ihre angebliche Rechtswidrigkeit gestützten Klagegründe als unzulässig zurückgewiesen werden müßten.

Die Kommission nimmt deshalb zu diesen Klagegründen nur hilfsweise Stellung.

Die Kläger machen ihrerseits geltend, die Artikel 184 EWG-Vertrag und 156 EAG-Vertrag, die die Einrede der Rechtswidrigkeit regeln, seien Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, dem zufolge es stets zulässig sei, eine gegen eine individuelle Entscheidung gerichtete Klage auf die Rechtswidrigkeit der Verordnung zu stützen, die der Entscheidung als Grundlage gedient habe.

B — *Die einzelnen Klagegründe*

a) *Unzuständigkeit des Ad-hoc-Ausschusses*

Die *Kläger* führen aus, dem durch die in Rede stehenden Verfahrensbestimmungen geschaffenen Ad-hoc-Ausschuß hätte nicht die Befugnis verliehen werden dürfen, eine Liste der Personen zu erstellen, die Anspruch auf einen Wechsel der Laufbahngruppe erheben könne, da nur die Anstellungsbehörde für die Anordnung eines solchen Wechsels zuständig sei.

Insbesondere tragen die Kläger vor, Artikel 98 Absatz 2 des Statuts enthalte zwar eine Ausnahme von Artikel 45 Absatz 2, wonach der Übergang von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig sei, weiche jedoch nicht von Artikel 45 Absatz 1 ab, dem zufolge „die Beförderung ... durch Verfügung der Anstellungsbehörde ausgesprochen [wird]".

Die Entscheidung über einen Wechsel der Laufbahngruppe von B nach A stelle aber zwangsläufig eine Beförderungsverfügung dar.

Nach alledem habe die Kommission dem Ad-hoc-Ausschuß nicht die Befugnis übertragen dürfen, eine Liste der Personen aufzustellen, die als einzige für einen Wechsel der Laufbahngruppe in Betracht kämen.

Die *Kommission* führt zunächst aus, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. Oktober 1977 in der Rechtssache 5/76 (Jänsch/Kommission, Slg. 1977, 1817) festgestellt habe, sehe das Statut zugunsten bestimmter Beamter — um die Unsicherheit auszugleichen, die sich für sie aus der zeitlichen Begrenzung der Forschungsprogramme er-

gebe, und um ihnen einen Anreiz zur Mitwirkung an diesen Programmen zu geben — gewisse Vorteile vor, die insbesondere die Besoldung beträfen, zu denen aber auch die ihnen durch Artikel 98 gebotene Möglichkeit gehöre, ohne Auswahlverfahren von einer Laufbahngruppe in eine andere zu gelangen.

Um jedoch jegliche Willkür zu vermeiden, habe es die Kommission für notwendig erachtet, ein Ausleseverfahren vorzusehen. Dieses Verfahren sei ordnungsgemäß, da Artikel 98 des Statuts von der Gesamtheit der Bestimmungen des Artikels 45 und nicht nur von dessen Absatz 2 abweiche. Artikel 45 des Statuts betreffe nämlich die Beförderungen, während es sich vorliegend um einen Wechsel der Laufbahngruppe handele, was etwas völlig anderes sei.

b) *Verletzung der Vorschriften über das Auswahlverfahren*

Die *Kläger* machen geltend, die Kommission habe in Wahrheit erneut ein Auswahlverfahren eingeführt, ohne jedoch hierbei die in Anhang III des Beamtenstatuts niedergelegten Vorschriften über das Auswahlverfahren einzuhalten. Sie hätte unter diesen Umständen aber die Gesamtheit der genannten Vorschriften beachten müssen, insbesondere wären in die Liste der geeigneten Beamten gemäß Artikel 5 vorletzter Absatz jenes Anhangs doppelt soviel Personen aufzunehmen gewesen, wie Dienstposten zu besetzen gewesen seien.

Die *Kommission* entgegnet, Artikel 45 Absatz 2 des Statuts sei nicht anwendbar, da es sich um den Übergang von wissenschaftlichen und technischen Beamten in eine höhere Laufbahngruppe handele und da die in Artikel 45 Absatz 2 vorgesehene Abweichung vom Grundsatz des obligatorischen Auswahlverfahrens zur Folge habe, daß die Anstellungsbehörde hinsichtlich des Übergangs von wissenschaftlichen und technischen Beamten und Bediensteten auf Zeit von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A über einen weiten Ermessensspielraum verfüge.

Dies hindere diese Behörde jedoch nicht daran, ein Verfahren einzuschlagen, das es ihr gestatte, die von ihr nach freiem Ermessen vorzunehmende Beurteilung eines jeden Bewerbers so objektiv wie möglich zu gestalten.

Der Kommission sei es daher nicht verwehrt gewesen, sich wie geschehen in weitem Umfang an Bestimmungen des Anhangs III des Statuts anzulehnen, ohne daß sie jedoch hieran gebunden gewesen wäre.

Da die Kläger faktisch in den Genuß aller geforderten Garantien gekommen seien, hätten sie kein rechtliches Interesse daran, die 1983 festgelegten Verfahrensbestimmungen zu beanstanden.

Die Kläger erwidern, die Kommission habe ein regelrechtes Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen eingerichtet, das jedoch im Vergleich zu Anhang III des Statuts keine gleichwertigen Garantien biete und dessen Einzelregelungen unzulänglich seien und es nicht gestatteten, die verschiedenen Bewerber korrekt zu bewerten.

c) *Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zum Nachteil derjenigen Bewerber, die Inhaber eines Universitäts- oder Hochschuldiploms sind*

Die *Kläger* sind der Auffassung, wenn die in Rede stehenden Verfahrensbestimmungen die Beamten oder sonstigen Bediensteten, die Inhaber eines Universitäts- oder Hochschuldiploms seien, von der Vorlage einer Prüfungsarbeit befreiten, so benachteilige dies die Betroffenen in Wahrheit gegenüber den übrigen Bewerbern. Soweit Bewerber eine Prüfungsarbeit hätten vorlegen müssen,

sei der Ad-hoc-Ausschuß genötigt gewesen, die eingereichten Arbeiten sorgfältig zu prüfen; die Unterredung mit dem Bewerber habe sich auf ein diesem wie dem Ausschuß vertrautes Sachgebiet erstrecken können. Eine unter solchen Umständen zustande gekommene Unterredung habe viel ergiebiger sein können. Dagegen hätten die akademischen Bewerber ein viertelstündiges Exposé über ihr Fachgebiet vortragen müssen; der Inhalt dieser Exposés sei häufig weit von den Kenntnissen und Interessen des Ad-hoc-Ausschusses entfernt gewesen.

Unter diesen Umständen seien die Akademiker unter den Bewerbern benachteiligt worden, um so mehr als die Fachkenntnisse einiger von ihnen auf Gebieten gelegen hätten, mit denen der Ausschuß überhaupt nicht vertraut gewesen sei.

Besonders kennzeichnend seien in dieser Hinsicht die Fälle der Herren Del Plato und Paruccini, deren Fachgebiete die Architektur beziehungsweise die mathematische Logik seien.

Die *Kommission* ist demgegenüber der Auffassung, die Ausführungen der Kläger beruhten auf einer unrichtigen Darstellung der zweiten Unterredung, die sie mit den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses gehabt hätten.

Diese zweite Unterredung habe fünfundvierzig Minuten gedauert. Bei den Bewerbern, die eine Prüfungsarbeit vorgelegt hätten, habe sie ein zusammenfassendes Exposé von viertelstündiger Dauer über den Inhalt der Arbeit umfaßt, bei den übrigen Bewerbern ein entsprechendes Exposé über ein wissenschaftliches oder technisches Thema aus ihrem Fachgebiet. Im Anschluß an das Exposé habe in allen Fällen eine Diskussion mit den Mitgliedern des Ausschusses stattgefunden, die ebenfalls eine Viertelstunde in Anspruch genommen habe. Die letzte Viertelstunde schließlich sei Fragen der wissenschaftlichen und technischen Allgemeinbildung gewidmet worden.

Nach alledem seien die „akademischen" Bewerber — deren objektiv unterschiedliche Lage es gerechtfertigt habe, von ihnen keine Prüfungsarbeit zu verlangen — durch den Ablauf des Ausleseverfahrens in keiner Weise benachteiligt worden.

Im übrigen seien von den 47 Bewerbern, die zur zweiten Unterredung zugelassen worden seien, 32 Akademiker und 15 Nichtakademiker gewesen; von diesen 32 Akademikern habe der Ausschuß 11 auf eine der beiden von ihm aufgestellten Eignungslisten gesetzt, während von den 15 Nichtakademikern nur 4 auf einer dieser Listen stünden. Die Erfolgsquote der Akademiker betrage somit 34,4 %, die der übrigen nur 26,7 %.

d) *Rügen betreffend den Ablauf der Unterredungen*

Die *Kläger* machen geltend, die Unterredung und insbesondere ihr letzter Teil, der nur eine Viertelstunde gedauert habe, habe Fragen der Geschichte der Naturwissenschaften zum Gegenstand gehabt, die als Fragen der Allgemeinbildung bezeichnet worden seien, keinerlei Bezug zu den Fachgebieten der Kläger gehabt hätten und derart allgemein gewesen seien, daß der Bewerber zwangsläufig mit allgemeinen Darlegungen habe antworten müssen.

Die *Kommission* erwidert, die zweite Unterredung habe im Durchschnitt fünfundvierzig Minuten gedauert, wovon dreißig einem Exposé und einer Diskussion über das spezielle Fachgebiet des Bewerbers und nur die letzten fünfzehn Minuten allgemeinen wissenschaftlichen Fragen gewidmet gewesen seien.

Es sei völlig gerechtfertigt gewesen, einen Teil der Unterredung auf allgemeine naturwissenschaftliche und technische Fragen zu

erstrecken, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, den Umfang des Allgemeinwissens der Bewerber zu beurteilen.

Schließlich habe der Ausschuß bei der Festlegung der Einzelheiten der Unterredung und der Auswahl unter den Bewerbern über einen weiten Ermessensspielraum verfügt.

e) Die *Kläger* machen geltend, über die verschiedenen Unterredungen *sei kein Protokoll aufgesetzt worden*, so daß sich nicht überprüfen lasse, ob sie es ermöglicht hätten, Niveau und spezielles Sachgebiet der beruflichen Fähigkeiten der Betroffenen zu ermitteln.

Die *Kommission* führt demgegenüber aus, die Errichtung eines Protokolls sei nicht notwendig gewesen; jedenfalls werde sie durch die Verfahrensbestimmungen nicht gefordert. Sie legt den Bericht über die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses sowie die Unterlagen vor, die die Feststellung gestatteten, nach welcher Methode der Ausschuß die den einzelnen Bewerbern erteilten Prüfungsnoten errechnet habe.

Diese Unterlagen zeigten, mit welcher Gründlichkeit der Ad-hoc-Ausschuß gearbeitet habe.

f) *Nichteinhaltung der in der „Mitteilung an die wissenschaftlichen und technischen Beamten und Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe B", veröffentlicht in den* Verwaltungsmitteilungen *vom 24. Juni 1983, vorgesehenen Fristen*

Die *Kläger* machen geltend, in den *Verwaltungsmitteilungen* vom 24. Juni 1983 an die durch das Ausleseverfahren betroffenen Beamten und sonstigen Bediensteten seien die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten worden. Ursprünglich habe der Ad-hoc-Ausschuß Ende Oktober/Anfang November 1983 tagen und seine Arbeit im Dezember 1984 beenden sollen. Die Arbeit sei aber erst geraume Zeit nach Juni 1985 abgeschlossen worden.

Die *Kommission* entgegnet, jene Fristen hätten nur Hinweischarakter gehabt und seien in keiner Weise bindend gewesen.

g) *Nichtbekanntgabe der Kriterien für die Bewertung der Bewerber durch den Ad-hoc-Ausschuß*

Die *Kläger* behaupten, die Niederschrift über die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses lasse nicht erkennen, in welcher Weise die den Klägern jeweils erteilten Prüfungsnoten errechnet worden seien, so daß es ihnen selbst wie auch dem Gerichtshof unmöglich sei, die Art und Weise festzustellen, in der diese Noten ermittelt und anschließend eingestuft worden seien.

Die *Kommission* legt verschiedene Unterlagen vor, die ihrer Ansicht nach die Feststellung gestatten, in welcher Weise der Ausschuß die Prüfungsnoten errechnet hat. Die Bewertung stehe im freien Ermessen des Ausschusses, mit der alleinigen Einschränkung, daß dieser seine Aufgabe unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen habe.

h) *Rechtswidrige Verwendung eines den Vorgesetzten vorgelegten Standardfragebogens*

Die *Kläger* machen geltend, der Ausschuß habe den Vorgesetzten der Bewerber einen Standardfragebogen vorgelegt, obwohl die Verfahrensbestimmungen lediglich eine Unterredung mit den Vorgesetzten vorsähen. Diese Bestimmungen seien daher verletzt worden.

Die Verletzung sei nicht ohne Folgen geblieben, da eine Unterhaltung mit den verschiedenen Vorgesetzten eines jeden Bewerbers wichtigere und genauere Informationen hätte erbringen können.

Die *Kommission* entgegnet, die Verfahrensbestimmungen verpflichteten den Ausschuß in keinem Falle zu einer Unterhaltung mit den Vorgesetzten der Bewerber. Im übrigen

habe es dem Ausschuß völlig freigestanden, zur Vervollständigung seiner Unterlagen den Vorgesetzten einen die verschiedenen Bewerber betreffenden Fragebogen zugehen zu lassen.

i) *Verletzung des rechtlichen Gehörs*

Die *Kläger* sind der Auffassung, da den Vorgesetzten ein Fragebogen vorgelegt worden sei, hätte man den Bewerbern den Inhalt der von den verschiedenen Vorgesetzten abgegebenen Beurteilungen mitteilen müssen. In diesem Zusammenhang berufen sie sich insbesondere auf das bereits erwähnte Urteil in der Rechtssache Hermanus Adams; dort habe der Gerichtshof entschieden, wenn sich ein Prüfungsausschuß auf Punkte wie Auskünfte und Meinungen der Vorgesetzten der Bewerber stütze, so müsse diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, hierzu Stellung zu nehmen, damit der Ausschuß diese Stellungnahme berücksichtigen könne.

Nach Ansicht der *Kommission* sind die Feststellungen des Urteils in der Rechtssache Adams vorliegend nicht anwendbar, da der Fragebogen lediglich dazu habe dienen sollen, die Bewerbungsakten zu vervollständigen, ohne daß die Beantwortung der Fragen Gegenstand einer besonderen Benotung gewesen sei. Die Benotung sei somit ausschließlich auf der Grundlage der beiden Unterhaltungen zustande gekommen; der Ausschuß sei daher nicht gehalten gewesen, die den Vorgesetzten zugesandten Fragebögen den einzelnen Bewerbern vorzulegen.

j) *Besondere Klagegründe des Herrn Paruccini*

Herr Paruccini führt aus, mit Rücksicht auf sein spezielles Fachgebiet habe man ihn aufgefordert, eine Prüfungsarbeit vorzulegen, obwohl er als Inhaber eines akademischen Titels hierzu gemäß den Verfahrensbestimmungen nicht verpflichtet gewesen sei; er habe jedoch eingewilligt. Seine Arbeit sei indessen vom Ad-hoc-Ausschuß nicht geprüft worden; jedenfalls hätte sich dieser angesichts der besonderen Natur des behandelten Sachgebiets von einem Sachverständigen unterstützen lassen, was im übrigen gemäß Punkt III 2 c der Verfahrensbestimmungen zulässig sei.

Die Prüfungsarbeit habe die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der auf dem besonderen Gebiet des Energiesektors zu treffenden technischen Entscheidungen zum Gegenstand gehabt.

Die *Kommission* erwidert, nach den Verfahrensbestimmungen sei es Sache des Ausschusses zu entscheiden, ob die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich ist. Im vorliegenden Falle sei der Ausschuß der Auffassung gewesen, daß eine solche Notwendigkeit nicht bestehe; ebenso wie im Falle anderer Bewerber habe der Vorsitzende des Ausschusses zugleich die Funktionen eines Berichterstatters für die Prüfungsarbeit und eines Sachverständigen wahrgenommen.

Die Kommission hat im übrigen den vom Vorsitzenden des Ausschusses erstellten Bericht zu den Akten gegeben. Sie führt aus, der Betroffene habe außer in seiner Klage niemals Einwände gegen das bei seiner Prüfung eingeschlagene Verfahren vorgebracht.

Y. Galmot
Berichterstatter